Amtsblatt

für den Landkreis Jerichower Land

7. Jahrgang Burg, 14.08.2013 Nr.: 10

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

275 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow……....210

276 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 4. Änderung der fortgeltenden Satzung über die Festsetzung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, Gemeinde Körbelitz…211

2. Amtliche Bekanntmachungen

277 Wahlbekanntmachung für die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow……..212

278 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013……213

279 Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz über das Recht auf die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013……279

280 Bekanntmachung der Gemeinde Möser des Beschlusses BV/108/2013/1 über die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens zur Übertragung der Kindertageseinrichtungen „Regenbogen“ Körbelitz und „MS Piratenclub“ Möser/Schermen an den anerkannten Träger der Freien Jugendhilfe Kinderzentrum Kunterbunt Nürnberg……..…216

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen

281 Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 mit dem Ergebnis der Prüfung für die Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH und die Elbe-Havel-Logistik GmbH und der beschlossenen anteiligen Ausschüttung des Jahresüberschusses an die Gesellschafter……219

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

282 Einladung der Jagdgenossenschaft Pietzpuhl zur Versammlung der Jagdgenossen…….....219

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

275

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 19.02.2013 folgende Satzung beschlossen:

Die Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow vom 9. Februar 2010 wird wie folgt geändert:

§ 1

Der § 18 der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow erhält folgende neue Fassung:

§ 18
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land.
Eignen sich bekannt zu machende Texte oder Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfanges nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung nach Satz 1, so kann deren Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie für 2 Wochen im Rathaus in der Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).
Der Inhalt der Ersatzbekanntmachung ist hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt zu geben.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates sind durch Veröffentlichung in der „Volksstimme - Genthiner Rundblick“ bekannt zu machen.

(3) Auf Bekanntmachungen nach Abs. 1 und 2 wird durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln im Rathaus in der Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow und in den Aushängekästen der Ortschaften gem. Anlage 1 zu dieser Satzung nachrichtlich hingewiesen.

§ 2
Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jerichow, den 01.07.2013

gez. Bothe
Bürgermeister - Dienstsiegel –

Stadt Jerichow
hier: Antrag zur Genehmigung der Hauptsatzung, 2. Änderungssatzung

Verfügung

Auf Ihren Antrag vom 15. Mai 2013 genehmige ich gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA die vom Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 19. Februar 2013 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Jerichow.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

gez. Braun - Siegel –

276

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Gemeinde Körbelitz

Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses über die 4. Änderung der fortgeltenden Satzung über die Festsetzung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, Gemeinde Körbelitz

(gem. § 34 Abs. 4 und 5 BauGB)

Der Gemeinderat Körbelitz hat in seiner Sitzung am 08.04.2009 die o.g. Satzung beschlossen.

Die o.g. Satzung wurde bereits am 30.04.2009 im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung war mit einem Formfehler behaftet und ist somit gegenstandslos.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Folgende Änderung wurde durchgeführt:

Die Teilflächen folgender im Außenbereich liegenden Flurstücke der Flur 4 - 688/33; 312/35; 313/35; 42/1; 42/2; 43/6; 693/43 und 43/1 wurden in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen.

Die Satzung kann im Fachbereich der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Beginn der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1; 2 und 4 BauGB in der derzeit geltenden Fassung wird hingewiesen.

gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 1

---

2. Amtliche Bekanntmachungen

277

Wahlbekanntmachung
für die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

1. Am Sonntag, dem 22. September 2013, findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt.
   Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow bilden jeweils einen Wahlbezirk.
   Der Wahlraum wird in
   der Ortschaft Brettin im OT Brettin in der Schulspeisung in der Heinrich-Heine-Straße 72;
   der Ortschaft Demsin im OT Kleinwusterwitz im Dorfgemeinschaftshaus in der Genthiner Straße 39;
   der Ortschaft Jerichow im OT Jerichow im Bürgerhaus in der Karl-Liebknecht-Straße 55;
   der Ortschaft Kade im OT Kade im Dorfgemeinschaftshaus in der Genthiner Straße 22;
   der Ortschaft Karow im OT Karow im Dorfgemeinschaftshaus in der Friedenstraße 29;
   der Ortschaft Klitsche im OT Neuenklitsche im Dorfgemeinschaftshaus in der Dorfstraße 6;
   der Ortschaft Nielebock im OT Nielebock im Jugendclub in der Lindenstraße 30;
   der Ortschaft Redekin im OT Redekin in der Parkgaststätte in der Parkstraße 14;
   der Ortschaft Roßdorf im OT Roßdorf im Dorfgemeinschaftshaus in der Fröbelstraße 23;
   der Ortschaft Schlagenthin im OT Schlagenthin in der Grundschule in der Schulstraße 12;
   der Ortschaft Wulkow im OT Kleinwulkow im Dorfgemeinschaftshaus in der Hauptstraße 12 a und
   der Ortschaft Zabakuck im OT Zabakuck im Dorfgemeinschaftshaus Am Park 12
   eingerichtet.

   In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom 22. bis 31. August 2013 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

   Die Briefwahlvorstände zur Bundestagswahl 2013 werden die Ermittlung der Briefwahlergebnisse in der Verwaltung des Landkreises Jerichower Land, Bahnhofstraße 9 in 39288 Burg vornehmen.
   Die Stimmenauszählung beginnt mit der Öffnung der Stimmzettelumschläge um 18.00 Uhr.
   Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
   Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
   Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.
   Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.
   Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

   Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
   a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
   b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern Sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

   Der Wähler gibt
   seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und
   seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.
   Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
   b) durch Briefwahl
   teilnehmen.
   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.
   Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigter kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
   Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Jerichow, den 14. August 2013

gez. Bothe - Siegel -
Bürgermeister

278

Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1. Das jeweilige Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Ortschaften Brettin, Demsin, Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck liegt in der Zeit vom 02. September bis zum 06.September 2013 während der Dienststunden im Rathaus, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow zu jedermanns Einsicht aus.
   Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.
   Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
   Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag ihrer Geburt unkenntlich gemacht wird.
   Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, **spätestens** am Freitag, 06.September 2013 bis 12.00 Uhr, bei der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow **Einspruch** einlegen.
   Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 01. September 2013 eine **Wahlbenachrichtigung**.
   Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
   Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 67 Börde – Jerichower Land durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener Wahlberechtigter**,

5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener Wahlberechtigter**,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 01.September 2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. Bundeswahlordnung (bis zum 6. September 2013) versäumt hat,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 18 Abs. 1 Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum Freitag, 20.September 2013**, **18.00 Uhr,** bei der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow mündlich oder schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter Nr. 5.2 Buchst. a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere **Person** stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die **Abholung** von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für **eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie bei der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu **versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der **Briefwahl** muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von **der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jerichow, den 14. August 2013

gez. Bothe
Bürgermeister - Siegel -

279

Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz über das Recht auf die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1. Das Wählerverzeichnis zu o. g. Wahl der Gemeinde Biederitz kann in der Zeit

vom 02. September 2013 bis 06. September 2013
während der allgemeinen Öffnungszeiten

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Einwohnermeldestelle, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat die Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt werden. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 02. September 2013 bis zum 06. September 2013, **spätestens** am 6. September 2013 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge, Einwohnermeldestelle, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 01. September 2013 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein erhalten hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 67 Börde – Jerichower Land durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**
5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener Wahlberechtigter**
5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener Wahlberechtigter**,
   a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 des Bundeswahlordnung (bis zum 01.September 2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.September 2013) versäumt hat,
   b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder die Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
   c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 20.September 2013, 18.00 Uhr**, bei der Gemeinde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen. **Wer den Antrag für einen anderen stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
   a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
   b) einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
   c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
   d) ein Merkblatt zur Briefwahl.

   Die **Abholung** von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen **für einen anderen** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich** zu **versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtige Person auszuweisen.

   Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

   Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

   Der Ort der Einsichtnahme ist über eine Rampe zu erreichen und somit barrierefrei.

Biederitz, d. 05.08.2013

gez. Kay Gericke
Bürgermeister

Siegel

280

Gemeinde Möser
Der Bürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: BV/108/2013/1 über die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens zur Übertragung der Kindertageseinrichtungen „Regenbogen“ Körbelitz und „MS Piratenclub“ Möser/Schermen der Gemeinde Möser an den anerkannten Träger der Freien Jugendhilfe Kinderzentrum Kunterbunt Nürnberg

Der Gemeinderat stellt die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens gemäß § 25 (Abs. 4) GO LSA – die Übertragung der Kindertageseinrichtungen „Regenbogen“ Körbelitz und „MS Piratenclub“ Möser/Schermen der Gemeinde Möser an den anerkannten Träger der Freien Jugendhilfe Kinderzentrum Kunterbunt Nürnberg – fest und weist somit das Bürgerbegehren zurück.

Begründung:

Die Initiatoren Thomas Trantzschel und Steffen Burchardt haben ein kassierendes Bürgerbegehren gemäß § 25 GO LSA zum Gemeinderatsbeschluss der „Übertragung der Kindertageseinrichtungen MS Piratenclub Schermen und Regenbogen Körbelitz an das Europäische Bildungswerk“ beantragt.

Gem. § 25 Abs. 2 Satz 5 GO LSA muss das Bürgerbegehren innerhalb von sechs Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung eingereicht werden. Die Frist zur Beantragung für ein kassierendes Bürgerbegehren wurde seitens der Initiatoren eingehalten. Der Beschluss wurde in der Gemeinderatssitzung am 16.04.2013 beschlossen. Zur Veröffentlichung und somit zum Beginn der Frist geben die Erläuterungen zu § 24 GO LSA RdNr. 3* Auskunft.

Mangels besonderer Regelungen über die Bekanntmachung von in öffentlicher Sitzung gefasster Gemeinderatsbeschlüsse ist die ortsübliche Bekanntmachung i.S.d. GO LSA mit dem Bekanntwerden des Beschlusses erfolgt, wenn z.B. eine entsprechende Berichterstattung in der örtlichen Tageszeitung stattgefunden hat. Am 18.04.2013 erfolgte eine Berichterstattung in der Volksstimme. Somit endete die Frist am 30.05.2013. Eingereicht wurde das Bürgerbegehren in der Gemeinde Möser am 28.05.2013. Die Frist ist eingehalten worden. Gem. § 25 Abs. 3 GO LSA muss das Bürgerbegehren von mindestens 15 v.H. der wahlberechtigten Bürgern unterzeichnet sein.

Ein diesen Vorgaben entsprechendes Bürgerbegehren gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 16.04.2013, Übertragung der Kindertageseinrichtungen „Regenbogen“ Körbelitz und „MS Piratenclub“ Möser/Schermen der Gemeinde Möser, ist mit den erforderlichen Unterschriften bei der Gemeindeverwaltung fristgerecht eingereicht worden.

Die hierzu erforderlichen Unterschriften der wahlberechtigten Bürger der Gemeinde Möser liegen vor.

- erforderliche Unterschriften 1.162
- eingereichte Unterschriften 1.418
- ungültige Unterschriften 52
- gültige Unterschriften 1.366

Das Bürgerbegehren wäre somit formell zulässig.

Fraglich ist, ob das beantragte Bürgerbegehren auch materiell zulässig ist.

Ein Bürgerentscheid gem. § 26 GO LSA kommt zustande, wenn ein Bürgerbegehren Erfolg hat. Hierbei muss es sich um eine „wichtige Gemeindeangelegenheit“ nach § 26 Abs. 2 GO LSA handeln.

Im vorliegenden Fall geht es um die Entscheidung, die die Kindertageseinrichtungen „MS Piratenclub“ und „Regenbogen“ betrifft. Bei diesen Kindertageseinrichtungen handelt es sich nach den Vorschriften der GO LSA um öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Möser. Daher könnte davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um eine wichtige Gemeindeangelegenheit gem. § 26 Abs. 2 Nr. 1 GO LSA handelt.

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 1 GO LSA sind wichtige Gemeindeangelegenheiten u.a. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung einer öffentlichen Einrichtung, die den Einwohnern zu dienen bestimmt ist.

Fraglich ist, ob mit Übertragung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen in freie Trägerschaft eine Aufhebung dieser Einrichtungen einhergeht.

Öffentliche Einrichtungen sind nach gängiger Definition Leistungsvorrichtungen, die eine Gemeinde im öffentlichen Interesse unterhält und die durch einen Widmungsakt, der den Zweck der Einrichtung und ihre Freigabe zur Nutzung unter Verpflichtung zur Gleichbehandlung umfasst, der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden (vgl. BayVGH vom 23.3.1988, BayVBl. 1989, S. 148).

Zur wichtigen Gemeindeangelegenheit zählt die Frage, ob eine Einrichtung errichtet, wesentlich erweitert oder aufgehoben werden soll; nicht hingegen die Frage des “Wie“ (z.B. Gestaltungsfragen).

Die Kindertageseinrichtungen werden zukünftig weiter als öffentliche Einrichtung betrieben. Die Gemeinde bleibt weiterhin Eigentümerin der Tageseinrichtungen. Mit dem freien Träger wird ein Vertrag zur Betriebsführung der Einrichtung geschlossen. Die Einrichtungen werden folglich nicht an Dritte übertragen. Vielmehr

wird sich die Gemeinde Möser eines „Verwaltungshelfers“ bedienen, welcher die öffentliche Aufgabe des Betriebes der Kindertagesstätten übernimmt.

Der freie Träger ist ferner in wesentlichen Punkten über die zu schließenden Vereinbarungen in seinem Handeln gebunden. Per Betriebsführungsvertrag werden maßgeblichen Punkte wie der Personaleinsatz, die Personalvergütung, die Durchführung von Investitionen, das pädagogische Konzept, der Umfang der Kostenerstattung und die Erhebung von öffentlich-rechtlichen Elternbeiträgen geregelt, so dass die Gemeinde maßgeblichen Einfluss auf die Einrichtung hat.

Die von der Gemeinde auch zukünftig zur Verfügung gestellten Kindertageseinrichtungen dienen auch weiterhin der örtlichen Daseinsvorsorge und dem Wohl der Einwohner der Gemeinde.

Die Bedeutung der Kindertageseinrichtungen verändert sich mit der Aufgabenübertragung nicht. Die Vergabe hat keinen Bezug zur Benutzungsmöglichkeit der Eltern und betrifft auch nicht die Funktion, die Nutzungsart bzw. die Kapazität der Einrichtungen.

Folglich ist mit der Übertragung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen in freie Trägerschaft keine Aufhebung einer öffentlichen Einrichtung im Sinne des § 26 Abs. 2 Nr. 1 GO LSA verbunden.

Fraglich ist, ob es sich bei dem Bürgerbegehren um eine „wichtige Gemeindeangelegenheit“ gem. § 26 Abs. 2 Nr. 4 handelt, die der Bedeutung der Nummern 1 bis 3 entsprechen.

In der Hauptsatzung der Gemeinde Möser wurden keine weiteren Regelungen hinsichtlich wichtiger Gemeindeangelegenheiten getroffen.

Der Grundsatzbeschluss zur Übertragung der Kindertageseinrichtungen wurde bereits in der Gemeinderatsitzung am 16.10.2012 mehrheitlich beschlossen. An welchen Träger die Einrichtungen übertragen werden sollte, wurde in dieser Sitzung nicht beschlossen.

In den Erläuterungen in RdNr. 1b* zu § 26 GO LSA ist eine Angelegenheit wichtig, wenn sie ihrer Bedeutung nach für die Verhältnisse in der jeweiligen Gemeinde und für deren Bürger bedeutsam sind. Welche Angelegenheiten „wichtig“ sind, lässt sich am Maßstab der in der Gemeindeordnung benannten Angelegenheiten feststellen. Folglich muss es sich um einen Gegenstand handeln, der nach seinen tatsächlichen oder rechtlichen Folgen nachhaltige Auswirkungen auf die Gemeindeeinwohner hat.

Fraglich ist hier, ob die Auswahl des Trägers in ihrer Bedeutung nach für die Verhältnisse in der Gemeinde Möser und insbesondere für deren Bürger bedeutsam ist. Die Auswahl des Trägers begründet zum einen für die Arbeitnehmer ein neues Arbeitsverhältnis, zum anderen die Weiterführung der in der Einrichtung durchgeführten Konzepte der frühkindlichen Bildung, die mithin von jedem Träger wahrgenommen werden müssen, da in Sachsen-Anhalt die Bildungsverpflichtung – Bildung elementar – Bildung von Anfang an –für jeden Träger bis 31.07.2013 empfehlend und ab 01.08.2013 bindend ist.

Beides sind Punkte, die für den Bürger und die Verhältnisse in der Gemeinde Möser keine nachhaltigen Auswirkungen mit sich bringen. Die Auswahl des Trägers betrifft unmittelbar nur einen bestimmten Personenkreis, den Arbeitnehmern in der Kindertageseinrichtung und nicht die Einwohnerschaft.

Schlussfolgernd stelle ich fest, dass es sich bei der Entscheidung der Trägerwahl nicht um eine wichtige Gemeindeangelegenheit handelt.

Das Bürgerbegehren ist formell zulässig, jedoch materiell unzulässig. Somit ist das Bürgerbegehren nicht zulässig, mit der Rechtsfolge, dass ein Bürgerentscheid nicht durchgeführt wird.

Zur Problematik der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist an die Kommunalaufsicht des Landkreis Jerichower Land eine Anfrage gestellt worden. Mit Schreiben vom 19.06.2013 ist der Gemeindeverwaltung mitgeteilt worden, dass das Bürgerbegehren nach Auffassung der Kommunalaufsicht unzulässig ist.

Der Beschluss hat unmittelbare Außenwirkung, da er sich an die Initiatoren des Begehrens als Adressaten richtet. Er hat folglich Verwaltungsakt-Qualität i.S.d. § 35 Satz 1 VwVfG und ist ortsüblich durch den Bürgermeister bekanntzugeben (so im Ergebnis auch VGH Mannheim, NVwZ 1985 S. 288; OVG Greifswald, NVwZ 1997 S. 306, 307; VG Dessau, LKV 1996 S. 74; a. A. für Organstreit: OVG Koblenz, NVwZ-RR 1997 S. 241 f.; VG Hannover, NdsVBl. 2001 S. 101).

Als Verwaltungsakt ist der Ratsbeschluss rechtsmittelfähig, d.h. ein Widerspruchsverfahren kann durch die Initiatoren angestrengt werden.

Gegen diese Entscheidung des Gemeinderates kann folglich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen (Rechtsbehelfsbelehrung).

Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 18 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Möser im Amtsblatt des Jerichower Landes.

*Kommentar Klang/Gundlach/Kirchner – Kohlhammerverlag

gez.
B. Köppen
Bürgermeister

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

281

Bekanntmachung

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 mit dem Ergebnis der Prüfung für die Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH und die Elbe-Havel-Logistik GmbH und der beschlossenen anteiligen Ausschüttung des Jahresüberschusses an die Gesellschafter kann in den Geschäftsräumen der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH, Am Mühlenfeld 16, 39307 Genthin vom 09.09.2013 bis 13.09.2013 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr eingesehen werden.

Genthin, 05.08.2013

Geschäftsführung

E. Sonstiges

2. Sonstige Mitteilungen

282

Jagdgenossenschaft Pietzpuhl
Der Jagdvorstand
vertreten durch Werner Reinhold
Madeler Weg 3
39291 Möser OT Pietzpuhl

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen am 10. 9. 2013 um 19.00 Uhr im Kavaliershaus Pietzpuhl

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der anwesenden bzw. ordnungsgemäß vertretenen Jagdgenossen und der vertretenen Grundfläche

4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
5. Änderungsanträge zur Tagesordnung
6. Bericht des Jagdvorstandes und Bekanntgabe gefasster Beschlüsse
7. Streichung des § 7 Abs. 3 der Satzung
8. Verlängerung oder Neuabschluss des Jagdpachtvertrages
9. Anfragen und Anregungen
10. Schließung der Sitzung

Die Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft ist auf Anforderung durch einen Eigentumsnachweis zu belegen.

Eigentümergemeinschaften müssen vollzählig teilnehmen oder eine Vertretungsregelung vereinbaren.

Pietzpuhl, 30. 7. 2013

Der Vorstand

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:
Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.